

So verbergen Sie den Eintrag im Betreibungsregister

Geld Von meinem Vermieter wurde ich betrieben, weil ich angeblich eine Monatsmiete nicht bezahlt haben soll. Dabei erfolgte die Überweisung dieses Mietzinses ausnahmsweise via Posteinzahlung. Die Quittung dazu habe ich. Wie kann ich mich wehren? Wie lange bleibt ein Eintrag im Betreibungsregister bestehen?

Die Einleitung einer Betreibung ist einfach – man braucht dazu beim Betreibungsamt blos ein Betreibungsbegehren einzureichen, ohne zugleich den Nachweis zu erbringen, dass tatsächlich eine Forderung besteht. Aber ebenso einfach kann das Betreibungsverfahren auch wieder gestoppt werden, denn der Schuldner muss nur innerhalb von zehn Tagen seit der Zustellung des Zahlungsbefehls gegenüber dem Betreibungsamt Rechtsvorschlag erheben. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Wenn Ihr Vermieter trotz des erhobenen Rechtsvorschlags weiter gegen Sie vorgehen will, muss er ein formelles Verfahren vor der Schlichtungsbehörde oder dem Gericht gegen Sie einleiten und den Nachweis erbringen, dass seine Forderung besteht. Bei der von Ihnen geschilderten Ausgangslage wird ihm dies jedoch nicht

gelingen, da Sie aufgrund Ihrer Quittung belegen können, dass Sie die betreffende Monatsmiete bezahlt haben.

Betreibung bleibt im Register eingetragen

Trotz Rechtsvorschlag bleibt aber ein anderes Problem bestehen: Im Betreibungsregister

Kurzantwort

Von Gesetzes wegen dauert es fünf Jahre, bis eine erfolgte Betreibung nicht mehr im Betreibungsregisterauszug erscheint. Der Eintrag erfolgt auch bei einer ungerechtfertigten Betreibung. In bestimmten Fällen gibt es aber Möglichkeiten, vor Ablauf dieser 5-jährigen Frist den Eintrag für Dritte unsichtbar zu machen. Etwa ein Gesuch an das entsprechendes Betreibungsamt. (heb)

ist die erfolgte Betreibung eingetragen, und auf jedem Betreibungsregisterauszug wird fortan diese Betreibung vermerkt sein.

Dies kann problematisch sein, denn bei einer Bewerbung für eine neue Stelle oder bei der Wohnungssuche wird oft die Einreichung eines Betreibungsregisterauszugs verlangt. In einem solchen Zusammenhang ist es nachteilig, wenn ein Betreibungsregisterauszug eingebracht wird, in welchem Betreibungen vermerkt sind.

Gespräch mit Gläubiger kann helfen

Von Gesetzes wegen dauert es fünf Jahre, bis eine erfolgte Betreibung nicht mehr im Betreibungsregisterauszug erscheint. Dies ist eine lange Zeit. Wer vor Ablauf dieser 5-jährigen Frist Abhilfe schaffen will, hat verschiedene Möglichkeiten: Er kann mit dem Gläubiger Kon-

takt aufnehmen und diesen dazu bewegen, die Betreibung zurückzuziehen. Ein solches Vorgehen ist oftmals erfolgreich, wenn dem Gläubiger die Bezahlung einer bestehenden Schuld gegen den Rückzug der Betreibung offeriert wird. Im Falle eines solchen Rückzuges wird die Betreibung nicht mehr im Auszug aufgeführt (Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG).

Beantragen, dass keine Bekanntgabe an Dritte

Ist eine Verständigung mit dem Gläubiger nicht möglich, kann der Schuldner nach Ablauf von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls beim Betreibungsamt ein «Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreibung an Dritte» stellen.

Dafür steht beim Betreibungsamt ein Formular zur Verfügung. Für die Bearbeitung des Gesuchs ist eine Gebühr von 40 Franken zu entrichten. Dem Ge-

such wird entsprochen – unabhängig davon, ob eine Schuld besteht oder nicht –, sofern der Gläubiger nicht den Nachweis erbringt, dass er rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des erhobenen Rechtsvorschlags eingeleitet hat.



Markus Fiechter

Rechtsanwalt, Voser Rechtsanwälte KIG, Baden; www.voser.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber, Luzerner Zeitung, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern. E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage Ihre Abopass-Nummer an.